



Rücktritt vom Verlagsvertrag (§17 Verlagsgesetz) und Rückruf einzelner Rechte (§41 UrhG)

Verwerter lassen sich häufig viel mehr Rechte einräumen, als sie tatsächlich ausüben können oder wollen. In vielen Verlagsverträgen werden die Nutzungsrechte zudem zeitlich unbefristet eingeräumt. Das bedeutet, der Verlag kann für die gesamte Dauer des gesetzlichen Urheberschutzes über die Rechte verfügen. Der gesetzliche Urheberschutz erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (s. § 64 UrhG). Darum räumt der Gesetzgeber dem Urheber in besonderen, gesetzlich bestimmten Fällen die Möglichkeit ein, Lizenzverträge zu beenden oder eingeräumte Rechte zurückzurufen, um dem Urheber im Notfall auch nach Einräumung der Rechte zu befähigen, Einfluss auf seine Rechte zu nehmen.

Der Urheber hat in den gesetzlich bestimmten Fällen die Möglichkeit entweder:

- a) einzelne Rechte zurückzurufen oder
- b) den Vertrag zu kündigen oder
- c) vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

Diese drei Formen der Rückgewinnung von Rechten sind aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen streng voneinander zu unterscheiden, wie im Folgenden erläutert wird.

Wichtig:

Ungenutzte Rechte fallen nicht automatisch an den Urheber zurück, sondern müssen in jedem Fall schriftlich zurückgerufen werden. Auch für Kündigung und Rücktritt sind ausdrückliche Erklärungen des Urhebers erforderlich. Zwecks Beweises am besten immer schriftlich.

Rücktritt vom Verlagsvertrag (§17 Verlagsgesetz)

Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Trotzdem müssen die Rechte nicht für die gesamte Zeit beim Verlag bleiben. Verwerter dürfen Rechte nämlich nicht „bunkern“, sondern müssen sie auch nutzen.

Wichtig:

Der Urheber kann nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurücktreten und erhält die Rechte an seinem Werk zurück. Dabei besteht keine Beweispflicht, dass ihm wirtschaftlicher Nachteil entsteht, wenn die Rechte beim Verwerter bleiben.



§17 Verlagsgesetz regelt den Rücktritt vom Verlagsvertrag

Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Zur Ausübung des Rechtes kann ihm der Verfasser eine angemessene Frist bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verfasser berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.

Erstaunlicherweise nehmen nur wenig Urheber (Illustratoren) ihr Recht in Anspruch, wenn ein Werk nicht mehr im Handel lieferbar ist, aber auch nicht nachgedruckt wird. Das gibt dem Verleger die Möglichkeit, den Vertrag anderweitig auszunutzen. Um ein Beispiel zu nennen: Verbreitete Praxis ist es, die sogenannte „Zweitverwertung“ auszuüben. Hier wird das Originalwerk nicht wieder aufgelegt, sondern entweder teilweise oder vollständig zusammen mit Werken anderer Urheber („Sammelbände“) in einer neuen Form herausgegeben, wobei in der Regel ein sehr geringes Honorar gezahlt wird. Für den Urheber ist es dann, da der Vertrag noch gültig ist und in der Regel einen umfangreichen Rechtekatalog umfasst, schwierig, ein höheres Honorar zu verhandeln – da es ja „nur“ um eine „Zweitverwertung“ geht.

Für den Fall, dass der Verleger keine neue Auflage veranstaltet, kann der Verfasser gem. § 17 Satz 3 VerlG vom Verlagsvertrag zurücktreten. Ein Rücktritt ist kein Rechterückruf im rechtlichen Sinn, sondern führt dazu, dass der Vertrag rückabgewickelt wird und so die Rechte wieder beim Verfasser landen. Die Rechtsfolge ist somit ähnlich, d. h. die Rechte fallen an den Urheber zurück.

Die Voraussetzungen eines Rücktritts nach §17 satz 1 VerlG:

- a) Der Verfasser muss dem Verleger eine angemessene Frist einräumen, um eine Neuauflage zu veranstalten. Die Angemessenheit hängt von der Art des Werkes ab und liegt in der Regel nicht unter 6 Monaten. Ist die Frist nicht angemessen, wird automatisch eine angemessene Frist fingiert. Was bedeutet das in der Praxis? Im Streitfall würde ein Gericht entscheiden, was unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine angemessene Frist wäre. Es handelt sich somit um eine Einzelfallentscheidung. Rechtliche Beratung ist dann sinnvoll.
- b) Keine Neuauflage innerhalb der gesetzten angemessenen Frist.
- c) Die Voraussetzung a) entfällt, wenn sich der Verleger weigert, die Neuauflage zu veranstalten. Jetzt ist sofortiger Rücktritt durch die Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Verleger möglich.
- d) Das Rücktrittsrecht des Verfassers entfällt nicht dadurch, dass er durch eine einmalige Honorarzahlung für sämtliche Auflagen (Total Buy Out) abgefunden wurde. Ob der Verfasser im Einzelfall infolge des Rücktritts zur Rückerstattung eines Teils der empfangenen Vergütung verpflichtet ist, ist umstritten und bedarf der Rechtsberatung.



Wann kann man frühestens von einem Verlagsvertrag zurücktreten?

Es gibt keine Mindestlaufzeit. Sobald der Verleger versäumt, eine neue Auflage zu veranstalten, ist der Verfasser zum Rücktritt berechtigt. Jedoch nicht, ohne dem Verleger vorher eine angemessene Frist gesetzt zu haben. Die Reihenfolge ist demnach: 1. Verstoß des Verlegers, 2. Nachfrist des Verfassers, 3. Rücktritt des Verfassers. Man kann den Rücktritt auch bereits in dem Schreiben erklären, in welchem die Nachfrist gesetzt wird, etwa: „... Für den Fall, dass Sie der Veranstaltung einer Neuauflage des Werkes XY innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, so erkläre ich bereits jetzt den Rücktritt vom Verlagsvertrag ...“

Aus welchen Gründen kann der Verlagsvertrag gekündigt werden?

Nach einem Kündigungsrecht muss zunächst im Vertrag gesucht werden. Ergänzend können Kündigungsregeln aus den speziellen Gesetzen, z. B. VerlG (z.B. § 45) oder dem UrhG (z. B. § 40 Abs. 1) entnommen werden. Bitte die jeweiligen gesetzlichen Kündigungsfristen beachten. Den allgemeinsten Kündigungsgrund bietet das BGB in § 314. Hierüber besteht die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Was als „wichtiger Grund“ durchgeht, bedarf der rechtlichen Beurteilung im Einzelfall.

In der Regel bezieht sich dieser Kündigungsgrund jedoch auf die (mehrmalige) gravierende Verletzung des Vertrages, wenn der Verlag wiederholt Abrechnungen nicht oder fehlerhaft zustellt, Vergütungen nicht oder nicht pünktlich zahlt oder das Vertrauensverhältnis aus anderen Gründen erheblich gestört ist.

Verramschung allein berechtigt noch nicht pauschal zur Kündigung. Vielmehr ist hier eine rechtliche Analyse der vertraglichen Bestimmungen und der Umstände im Einzelfall erforderlich. Gleiches gilt für die Nichtausübung der elektronischen Rechte.

Übrigens, die Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) gilt auch zugunsten des Verlages für den Fall, dass der Verfasser gravierende Pflichtverletzungen begeht (z. B. die untragbare Nichteinhaltung von Terminen).



Weitere Fragen zum Rücktritt von einem Verlagsvertrag

Woher weiß ich, dass mein Werk vergriffen ist oder ausverkauft wird?

Viele Verlage führen jährlich eine sogenannte „Sortimentsbereinigung“ durch. Dabei wird entschieden, welche Titel aus dem Programm genommen werden, was den Autoren/Illustratoren in der Regel anschließend schriftlich mitgeteilt wird („Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass ...“). Auch über eine Verramschung oder Makulierung wird üblicherweise informiert und die Restbestände den Autoren/Illustratoren zum Kauf angeboten. In beiden Fällen ist die Benachrichtigung durch den Verlag der richtige Moment um nachzufragen, ob und wann eine Neuauflage geplant ist.

Gemäß § 29 Abs. 2 VerlG ist der Verleger verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen darüber Auskunft zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

Die Rechte sind wieder bei mir: muss ich das bei der VG Bild-Kunst melden?

Sicher ist sicher, damit es nicht zu Fehlzahlungen an den Verlag kommt. Generell ist es aber so, dass es für die Berechtigung zur Tantiemenmeldung ausschließlich darauf ankommt, wann das Buch erschienen ist. Es bleibt dann fünf Jahre in der Wertung von VG Bild-Kunst.

Was passiert mit bestehenden Lizenzverträgen?

Mit Wirksamwerden des Rücktritts bzw. der Kündigung erlischt das Recht des Vertragspartners, die eingeräumten Rechte zu nutzen. Bestehenden Lizenzverträgen zwischen dem Verlag und Dritten wird so mit sofortiger Wirkung die Rechtsgrundlage entzogen. Lizenzverträge, welche zeitlich unbefristet geschlossen wurden, haben keine Rechtswirkung mehr. Der Autor kann sich jedoch im Einzelfall mit dem Lizenznehmer darauf verständigen, dass der Lizenznehmer seine restlichen Exemplare noch zu den alten Bedingungen ausverkaufen darf.

Was passiert mit Erlösen aus Lizenzverträgen?

Ist der Verfasser wieder Rechteinhaber, fehlt dem Verlag das Recht, weiterhin Lizenzentnahmen zu generieren. Daher unbedingt die VG Bild-Kunst kontaktieren, damit es nicht zu Fehlausschüttungen an den nunmehr unberechtigten Verlag kommt.

Darf nach meinem Rücktritt von einem Verlagsvertrag nachgedruckt werden?

Nein, der Verlag darf nicht nachdrucken und auch keine neuen Lizenzen mehr vergeben.



Rückruf einzelner Rechte (§ 41 UrhG)

Einzelne Nutzungsrechte können vom Inhaber (wie z. B. Verleger) zurückgerufen werden, wenn sie nicht oder nur unzureichend ausgeübt werden. Anders als beim Rücktritt vom gesamten Verlagsvertrag muss begründet werden, dass durch die Nichtausübung bestimmter Rechte berechnigte Interessen des Urhebers (z. B. wirtschaftlicher oder publizistischer Art) erheblich beeinträchtigt werden. Ein solcher Grund kann z. B. gegeben sein, wenn der Verleger die ihm eingeräumten elektronischen Rechte nicht ausübt, der Urheber sie jedoch durch einen anderen Vertragspartner nutzen lassen könnte. Ist jedoch der Urheber dafür verantwortlich, dass bestimmte Rechte nicht zu nutzen sind (z. B. weil er eine zeitgemäße Überarbeitung seines Werkes ablehnt), kann er diese Rechte nicht zurückrufen.

Wichtig:

Der Rückruf einzelner Rechte betrifft nur ausschließlich (d. h. exklusiv) vergebene Rechte. Einfach (also nicht exklusiv) vergebene Rechte können nicht zurückgerufen werden, denn sie hindern den Urheber nicht daran, diese Rechte anderweitig zu vergeben und zu verwerten. Der Urheber wird also durch die Vergabe eines einfachen Nutzungsrechts weder finanziell noch in der Verbreitung seines Werkes behindert.

Für die Durchsetzung des Rechterückrufs empfiehlt sich die Absicherung über einen juristischen Beistand. Meistens hat der Rückruf eines einzelnen Nutzungsrechts nämlich Konsequenzen für den gesamten Vertrag. Im Einzelfall kann es dazu kommen, dass der Verleger argumentiert, dass die Höhe der Vergütung unter anderen Voraussetzungen ausgehandelt wurde und daher einen Teil der Vergütung zurückfordert. Hier ist es also gut, mithilfe des juristischen Beistands auf alle Individualitäten vorbereitet zu sein.

Wann kann man einzelne Rechte frühestens zurückrufen?

Ein Rechterückruf ist frühestens nach Ablauf von 2 Jahren seit Vertragsabschluss oder – falls das Werk später abgeliefert wurde – seit Ablieferungstermin möglich. Auch hier gilt jedoch, dass dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts zunächst eine angemessene Frist gesetzt werden muss, um sein Versäumnis zu beseitigen. Verweigert der Rechteinhaber die Nutzung, dann muss keine Nachfrist gesetzt werden. Es kann dann sofort zurückgerufen werden.

Auf das Rückrufsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden, sondern es kann maximal 5 Jahre im Voraus ausgeschlossen werden. Anders lautende Vereinbarungen in Verträgen sind nicht rechtswirksam.



§ 41 Urhebergesetz regelt den Rückruf einzelner, nicht ausgeübter Rechte

1. Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.
2. Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.
3. Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.
4. Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.
5. Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht.
6. Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.
7. Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Nach § 42 UrhG besteht außerdem die Möglichkeit des Rückrufs wegen gewandelter Überzeugung, ein in der Praxis wohl eher seltener Fall.

Gesetzestext:

Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann. Der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) kann den Rückruf nur erklären, wenn er nachweist, daß der Urheber vor seinem Tode zum Rückruf berechnigt gewesen wäre und an der Erklärung des Rückrufs gehindert war oder diese letztwillig verfügt hat.



Auf das Rückrufsrecht kann nicht im Voraus verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Urheber hat den Inhaber des Nutzungsrechts angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung muß mindestens die Aufwendungen decken, die der Inhaber des Nutzungsrechts bis zur Erklärung des Rückrufs gemacht hat; jedoch bleiben hierbei Aufwendungen, die auf bereits gezogene Nutzungen entfallen, außer Betracht. Der Rückruf wird erst wirksam, wenn der Urheber die Aufwendungen ersetzt oder Sicherheit dafür geleistet hat. Der Inhaber des Nutzungsrechts hat dem Urheber binnen einer Frist von drei Monaten nach Erklärung des Rückrufs die Aufwendungen mitzuteilen; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so wird der Rückruf bereits mit Ablauf dieser Frist wirksam.

Will der Urheber nach Rückruf das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten.

Die Bestimmungen in § 41 Abs. 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

Weitere Fragen zum Rückruf von einzelnen Nutzungsrechten

Welche Rechte kann man zurückrufen?

Alle Nutzungsrechte.

Kann man optionierte Rechte zurückrufen?

Werden bestimmte Nutzungsrechte zurückgerufen, so erlischt auch die eingeräumte Option an diesen.

Kann man Rechte für unbekannte Nutzungsarten zurückrufen?

Ja, das ist möglich.

Kann man alle Rechte pauschal zurückrufen?

Nein. Das Rückrufsrecht kann sich nur auf das nicht bzw. unzureichend ausgeübte Recht beziehen.

Was ist eine unzureichende Ausübung?

Grundfall des § 41 UrhG ist die völlige Nichtausübung. Ob eine Ausübung „lediglich“ unzureichend ist, muss im Einzelfall und unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen bestimmt werden. Eine pauschale Aussage lässt sich hierzu nicht treffen.

Wann ist der Verwerter zu entschädigen?

Ist das Rückrufsrecht begründet, dann entsteht dem Verwerter kein Schaden, da er den Rückruf der Rechte dann selbst zu verantworten hat.



Wie tritt man von einem Verlagsvertrag nach § 17 Verlagsgesetz zurück bzw. wie ruft man einzelne Rechte nach § 41 UrhG zurück?

Bei manchen Verlagen erfolgt die Rücknahme der Rechte bzw. der Rücktritt vom Verlagsvertrag unproblematisch. Andere jedoch – so zeigt leider die Erfahrung – machen Schwierigkeiten und versuchen die Rückgabe der Rechte möglichst lange zu blockieren. Deshalb empfiehlt sich eine genaue Einhaltung der Formalitäten und Fristen:

1. Die Kündigung des Verlagsvertrags muss schriftlich erfolgen.
2. Die Kündigung muss nachweisbar sein. Darum sollte der Schriftwechsel als Einschreiben mit Rückantwortschein erfolgen. Bitte nicht an eine bestimmte Person im Verlag adressieren, sondern die Anschrift immer allgemein halten (nur Verlagsname).
3. Der Rücktritt vom Verlagsvertrag bzw. der Rückruf einzelner Rechte erfolgt in 2 Schritten:
 - I.) Zuerst muss eine Ankündigung des Rücktritts mit einer Fristsetzung zur Veranstaltung einer Neuauflage bzw. zur Ausübung der betroffenen Rechte erfolgen. Hierbei können 6 Monate als angemessen gelten. Der Rücktritt/Rückruf wird ab Eingang des Schreibens beim Verlag wirksam. Dieser braucht den Empfang nicht zu bestätigen (daher ist ein Rückantwortschein sinnvoll) und muss auch nicht damit einverstanden sein.
 - II.) Verstreicht die Frist ungenutzt, wird der Rücktritt bzw. Rückruf ausgesprochen. Dies muss vom Verlag nicht weiter bestätigt werden.
4. Ist der Sitz des Verlags bzw. der Erfüllungsort des Vertrags (siehe letzte Seite im Verlagsvertrag) nicht in Deutschland, ist wahrscheinlich das deutsche Verlagsrecht/Urhebergesetz, auf den sich der Musterbrief bezieht, nicht anwendbar. In diesem Fall empfiehlt sich unbedingt die Beratung durch den IO-Anwalt.



Musterbriefe im Anhang:

1. Rückruf einzelner Rechte

1a): Fristsetzung/Ankündigung des Rückrufs

1b): Rückruf der Nutzungsrechte gemäß § 41 UrhG

2. Rücktritt vom Verlagsvertrag

2a): Fristsetzung/Ankündigung des Rückrufs

Anmerkung:

Erklärt der Verleger schriftlich, das Werk innerhalb der Frist von 6 Monaten neu aufzulegen, heißt es zunächst einmal abwarten. Kommt es nicht zu der angekündigten Neuauflage, geht es weiter mit Schritt 2. Erklärt der Verleger, dass er keine Neuauflage veranstalten will, geht es sofort weiter mit Schritt 2. Meldet sich der Verleger innerhalb der 3-wöchigen Frist überhaupt nicht, geht es ebenfalls weiter mit Schritt 2.

2b): Rücktritt vom Verlagsvertrag

Anmerkung:

Der Rücktritt wird mit dem Eingang des Schreibens beim Verlag wirksam. Darum bitte die Rücktrittserklärung als Einschreiben mit Rückantwortschein versenden. Der Verlag braucht den Erhalt des Schreibens nicht zu bestätigen. Allerdings ist er dazu verpflichtet, über bestehende Lizenzverträge zu informieren.